



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 234/10

vom
13. Juli 2010
in der Strafsache
gegen

wegen Geiselnahme

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 13. Juli 2010 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bochum vom 19. November 2009 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Ergänzend zu den Ausführungen in der Antragsschrift des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat, dass das Landgericht eine Maßregel nach § 64 StGB rechtsfehlerfrei mangels einer hinreichend konkreten Behandlungsaussicht (zu den weiteren Voraussetzungen vgl. Fischer StGB 57. Aufl. § 64 Rdn. 4 m.w.N.) abgelehnt hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ernemann

Solin-Stojanović

Roggenbuck

Mutzbauer

Bender